



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

31. Juli 2008
Folge 14/2008

Inhalt

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998	2
Bebauungspläne	2 – 5
Öffentliches Gut	5
Nationalratswahl 2008: Bestellung von Wahlleitern	5
Kanalbenützungsgebühr 2009: Neufestsetzung	5
Haushaltssatzung 2009.....	6 – 9
Hauptkanäle und Hauskanalanschlüsse: Festsetzung des Durchschnittspreises	10
Öffentliche Straßenbeleuchtung.....	10
Öffentliche Ausschreibungen	10, 11
Impressum	11



Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/01/44895/2008/013

21. Juli 2008

Betrifft:

Struber Georg, Fürbergstraße 26, Gst. 1817/3 und 1817/7, beide KG Salzburg, Abt. Äußerer Stein, Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 für die Errichtung eines Wintergartens als Gastraum mit darüber liegender Terrasse, einer WC-Anlage und eines Vorraumes samt Anlieferung als Anbau an das bereits bestehende Gaststättenlokal "Pub Boomerang"

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 108/2007), wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, Abt. 5/01 - Baurechtsamt, Auerspergstraße 7, 2. Stock, Zimmer Nr. 205, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht.

Antragsteller:

Georg Struber

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Errichtung eines Wintergartens als Gastraum mit darüber liegender Terrasse, einer WC-Anlage und eines Vorraumes samt Anlieferung als Anbau an das bereits bestehende Gaststättenlokal "Pub Boomerang" auf Gst. 1817/3

und 1817/7, beide KG Salzburg, Abt. Äußerer Stein, Liegenschaft Fürbergstraße 26.

Zu diesem Vorhaben können innerhalb von vier Wochen ab dieser Kundmachung von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftlich Anregungen eingebracht werden, die in die Beratungen des Planungs- und Verkehrsausschusses zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen werden. Die Entscheidung des Planungs- und Verkehrsausschusses darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/42378/2008/023

21. Juli 2008

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohnbebauung Laufenstraße 1/A1“; Öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Laufenstraße / Waginger Straße

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 108/2007), wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Wohnbebauung Laufenstraße 1/A1“ im Bereich Laufenstraße / Waginger Straße, KG Lieferung II, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 4.8.2008 bis einschließlich 1.9.2008 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes,

die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/42756/2008/018

21. Juli 2008

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Toyota Aignerstraße 1/A1“; Öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Aignerstraße, südlich der Mandlgasse, westlich der ÖBB

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 108/2007), wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Toyota Aignerstraße 1/A1“ im Bereich Aignerstraße, südlich der Mandlgasse, westlich der ÖBB, KG Aigen I, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 4.8.2008 bis einschließlich 1.9.2008 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Info-Z/Salzbürger Monat
Schloss Mirabell

Tel. 0662/8072-2357
redaktion@salzburgermonat.at
www.salzburgermonat.at

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/43574/2008/003

21. Juli 2008

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Volksbank/Saint Julien Straße 1/A2“ – Neuerlassung; Öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Saint Julien Straße

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 108/2007), wird kundgemacht, dass der Entwurf einer Neuerlassung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Volksbank/Saint Julien Straße 1/A1“ entsprechend der planlichen Darstellung „Volksbank/Saint Julien Straße 1/A2“ im Bereich Saint Julien Straße, KG Salzburg, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 1.8.2008 bis einschließlich 28.8.2008 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/43573/2008/003

21. Juli 2008

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Akademiestraße/BRG 1/A2“ – Neuerlassung; Öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Akademiestraße

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 108/2007), wird kundgemacht, dass der Entwurf einer Neuerlassung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Akademiestraße/BRG

1/A1“ entsprechend der planlichen Darstellung „Akademiestraße/BRG 1/A2“ im Bereich Akademiestraße, KG Salzburg, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 1.8.2008 bis einschließlich 28.8.2008 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/35375/2008/010

Salzburg, 10. Juli 2008

Betrifft:

Erweiterter Bebauungsplan der Grundstufe „Maxglan-Süd/Kendlersiedlung 4/G1/NE1“ – 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Maxglan-Süd/Kendlersiedlung 4/G1“; Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Kräutlerweg/ Kandlerstraße, Grst. 1126/2, KG Maxglan

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 7.7.2008, gestützt auf Punkt 1.2.20. des Anhanges zur GGO, gemäß § 28 Abs. 7 in Verbindung mit § 38 Abs. 4 und § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 108/2007), den erweiterten Bebauungsplan der Grundstufe „Maxglan-Süd/Kendlersiedlung 4/G1/NE1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 7 beschlossen. Dies stellt die 1. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Maxglan-Süd/Kendlersiedlung 4/G1“ dar.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr

bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/38278/2008/008

18. Juli 2008

Betrifft:

Erweiterter Bebauungsplan der Grundstufe „Schallmoos - Neustadt 9/G1/NE1“ - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Schallmoos - Neustadt 9/G1“; Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Schallmooser Hauptstraße und Glockengasse

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 24.7.2008, gestützt auf Punkt 1.2.20. des Anhanges zur GGO, gemäß § 28 Abs. 7 in Verbindung mit § 38 Abs. 4 und § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 108/2007), den erweiterten Bebauungsplan der Grundstufe „Schallmoos – Neustadt 9/G1/NE1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 6 beschlossen. Dies stellt die 1. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Schallmoos - Neustadt 9/G1“ dar.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner



STADT : SALZBURG Magistrat

Bau- und Anlagenbehörde

Auerspergstraße 7
Mo bis Do 7.30 - 16 Uhr,
Fr 7.30 - 13 Uhr
Tel. 8072 - 3311

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/30474/2008/009

24. Juli 2008

Betrifft:
Bebauungsplan der Aufbaustufe 'Wohnbebauung Aglassingerstraße 1/A1'
Beschluss des Bauungsplanes im Bereich der GSt. 308/48 und 308/110, beide KG Gnigl

Kundmachung

Der Stadtssenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 24.7.2008, gestützt auf Punkt 1.2.20. des Anhanges zur GGO, gemäß § 38 Abs. 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 108/2007), den Bauungsplan der Aufbaustufe 'Wohnbebauung Aglassingerstraße 1/A1' für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 7 beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Öffentliches Gut

Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 08/04/26539/2008/005

22. Juli 2008

Betrifft:
Übernahme einer 4 m² großen Teilfläche des GSt. 1332/3 KG Siezenheim II in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Abteilungsvorstandes der Mag. Abt. 8 – Finanzen vom **3.3.2008** eine Teilfläche (4 m²) des GSt. 1332/3 KG Siezenheim II in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Steinacher

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/00/440205/2008/005

Salzburg, 15. Juli 2008

Betrifft:
Nationalratswahl 2008, Bestellung von Wahlleitern

Verfügung

Für die am 28. September 2008 durchzuführende Nationalratswahl werden aufgrund der Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1992 bestellt als

Bezirkswahlleiter: **Dr. Thomas Lindinger**

Stellvertreter des
Bezirkswahlleiters: **Dr. Gerald Russbacher**

Gemeindegewahlleiter: **Dr. Michael Haybäck**

Stellvertreter des
Gemeindegewahlleiters: **Mag. Claudia Humer**

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg
Zahl: 07/00/23557/2005/052

Salzburg, 9. Juli 2008

Betrifft:
Kanalbenützungsgebühr 2009; Neufestsetzung

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 9.7.2008 beschlossen:

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 18.12.1973 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren (Kanalbenützungsgebührenordnung, Amtsblatt Nr. 25/1973, zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2007, Amtsblatt Nr. 24/2007) wird wie folgt abgeändert:

§ 4 Ziffer 2 lautet: „Die Höhe der Gebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage je Kubikmeter tatsächlichen Wasserverbrauches beträgt im Jahr 2009 EUR 2,41 inkl. USt.“

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg
Zahl: 08/37930/2007/113

Salzburg, 10. Juli 2008

Betrifft:
Haushaltssatzung

Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 9. Juli 2008

Haushaltssatzung 2009

§ 1

Der Voranschlag (Haushaltsplan gemäß § 65 Salzburger Stadtrecht 1966) für das Rechnungsjahr 2009 wird wie folgt festgestellt:

Ordentliche Gebarung	€
Einnahmen.....	420,939.700
Ausgaben.....	420,939.700
Außerordentliche Gebarung	
Einnahmen.....	31,393.000
Ausgaben.....	31,393.000

Im Einzelnen wird der Voranschlag mit den Beträgen festgestellt, die bei den Voranschlagsansätzen (Einnahmen- und Ausgabenansätzen) und Voranschlagsposten der anliegenden Einzelvoranschläge ausgewiesen sind.

§ 2

Der Wirtschaftsplan der Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg - KKTB für das Wirtschaftsjahr 2009 wird wie folgt festgestellt:

	€
Einnahmen	142.200
Ausgaben.....	142.200

Von den veranschlagten Einnahmen entfallen 130.200 € auf einen Zuschuss aus dem ordentlichen Haushalt.

§ 3

Der Stellenplan für das Rechnungsjahr 2009 wird mit einer Gesamtsumme von 2.965 Planstellen, im Einzelnen für jede besonders angeführte Dienststelle mit den hierfür ausgewiesenen Planstellen festgelegt.

§ 4

Die Hebesätze für Grundsteuer und Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:
Die Hebesätze werden gemäß § 27 GrStG 1955 und

§ 15 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 mit 500 v.H. festgesetzt.

2. Gewerbesteuer:
Soweit für den Zeitraum vor dem 1. Jänner 1994 noch Gewerbesteuer nach dem Ertrag und dem Kapital bzw. nach der Lohnsumme zu entrichten ist, gelten die für die jeweiligen Jahre festgesetzten Hebesätze.

§ 5

(1) Die Ansätze des Voranschlages sind für die Gebarung bindend. Die Haushaltsmittel dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung erforderlich ist (§ 68 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht 1966).

(2) Zum Zwecke der Erreichung eines ausgeglichenen Haushaltsergebnisses ohne die im Voranschlag zur Abgangsdeckung vorgesehene Rücklagenentnahme in Höhe von rd. 5,0 Mio. € sind im ordentlichen Haushalt alle Kreditansätze der Ausgaben für Anlagen (Kennziffer 3 der finanzwirtschaftlichen Gliederung) im Ausmaß von 5 % des Ansatzes und alle Kreditansätze der Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren sowie des Verwaltungs- und Betriebsaufwandes (Kennziffern 23 und 24 des Voranschlagsquerschnittes) im Ausmaß von 10 % des Ansatzes vorerst generell durch die Magistratsabteilung 8 zu binden.

(3) Ausgenommen hievon sind die folgenden Positionen: Schuldendienst, KFA, Peter-Pfenninger-Schenkung sowie Ausgaben, denen korrespondierende Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen.

(4) Nach dem 30.9.2009 ist umgehend ein finanzwirtschaftlicher Statusbericht vorzulegen. Dieser hat zu beinhalten: das Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2008, einen Quartalsbericht über die aktuelle Haushaltslage per Ende September 2009 sowie eine Vorschau der Einnahmen für das Jahr 2009.

(5) Der Stadtsenat wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen eine Freigabe der Bindung auszusprechen.

(6) Der Stadtsenat wird ermächtigt, eine gänzliche Freigabe der Bindung oder auch eine generelle Freigabe nur einzelner Voranschlagsstellen zu jenem Zeitpunkt auszusprechen, zu welchem die Gewähr gegeben ist, dass ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis ohne die im Voranschlag zur Abgangsdeckung vorgesehene Rücklagenentnahme in Höhe von rd. 5,0 Mio. € erreicht wird.

(7) Auf die Erzielung der vorgesehenen Einnahmen im veranschlagten Ausmaß ist besonders Bedacht zu nehmen.

(8) Durch die Aufnahme eines Ausgabenbetrages in den Voranschlag wird niemandem ein Recht auf Auszahlung dieses Betrages eingeräumt.

(9) Die im Voranschlag enthaltenen Vergütungsstellen dienen nur der Verrechnung innerhalb der Verwaltungszweige (Vergütung) und dürfen nicht für andere Zahlungen in Anspruch genommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für jene Fälle, in denen eine Leistung, für die ein Ausgabenbetrag im Voranschlag vorgesehen ist, nicht innerhalb der Verwaltungszweige erbracht werden kann und diese Voraussetzung von der für die Erbringung der Leistung zuständigen Dienststelle nachweislich festgestellt ist.

§ 6

(1) Die veranschlagten Ausgabenbeträge (Kredite) stellen unüberschreitbare Höchstbeträge dar. Sie dürfen nur zu den bei den einzelnen Voranschlagsposten bezeichneten Zwecken verwendet werden.

(2) Über diese Ausgabenbeträge darf nur bis zum Ablauf des Rechnungsjahres verfügt werden. Kredite, über die am Schluss des Rechnungsjahres noch nicht verfügt ist, gelten als erspart. In begründeten Ausnahmefällen können nach Vorschlag der Magistratsabteilung 8 im Wege einer vom Gemeinderat zu beschließenden Rücklagenzuführung Ausgabenbeträge in das nächste Rechnungsjahr übertragen werden.

(3) Bei der Verfügung über Ausgabenbeträge ist, abgesehen von den Fällen, in denen die Fälligkeit durch Gesetz oder Vertrag bestimmt ist, nach Möglichkeit auf eine gleichmäßige Verteilung auf das gesamte Rechnungsjahr zu achten.

(4) Vorhaben, für die Mittel in der außerordentlichen Gebarung vorgesehen sind, dürfen erst begonnen und ausgeführt werden, wenn die vorgesehenen Mittel schon vorhanden sind oder ihr rechtzeitiger Eingang rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

(5) Bei Abschluss des Rechnungsjahres für ein außerordentliches Vorhaben verbleibende Deckungsmittel (Bestände) sind auf das folgende Rechnungsjahr zu übertragen und zur Bedeckung des für das Vorhaben noch entstehenden Aufwandes heranzuziehen oder, falls das Vorhaben im Rechnungsjahr abgeschlossen wird, zur Bedeckung anderer außerordentlicher Vorhaben zu verwenden. Allfällige Fehlbestände sind ebenso auf das folgende Rechnungsjahr vorzutragen. Für deren Bedeckung ist ehestens zu sorgen.

(6) Unterschiede zwischen der Summe der bei einer Voranschlagsstelle vorgeschriebenen Beträge (Soll, Rechnungsergebnis) und dem bei der Voranschlagsstelle veran-

schlagten Betrag sind ab einem Ausmaß von 10 % zu erläutern, wenn die Abweichung 10.000 € oder mehr beträgt.

§ 7

(1) Gemäß § 66 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 wird bestimmt, dass folgende Ansätze innerhalb der einzelnen Anordnungsbefugnisse gegenseitig deckungsfähig sind:

- a) die im Sammelnachweis über Leistungen für Personal sowie über Pensionen und sonstige Ruhebezüge enthaltenen Ausgaben;
- b) die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagsposten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb der einzelnen Teilabschnitte:
 - aa) 0, 61, 400, 402 und 409;
 - bb) 403, 456, 457, 459 und 725;
 - cc) 640 und 642;
 - dd) 728;
 - ee) Voranschlagsposten der Unterklassen 75, 77 (ausgenommen Posten 7556, 7756) und 78 sowie Voranschlagspost 768;
 - ff) in den Teilabschnitten 85900, 85910, 85920, 85930, 85940 „Seniorenheime“ gleiche Voranschlagsposten;
 - gg) in den Teilabschnitten 21100 „Volksschulen“, 21200 „Hauptschulen“, 21300 „Sonderschulen“ und 21400 „Polytechnische Schulen“ jeweils die in die Anordnungsbefugnis der Magistratsabteilung 2 fallenden Voranschlagspostengruppen 020, 043, 070, 400, 409, 456, 457, 458, 459, 616 und 618;
- c) die unter Abs. 1 lit b lit aa - ee enthaltenen Deckungsfähigkeiten für den außerordentlichen Haushalt im Falle der nachweislichen Herstellung des diesbezüglichen Einvernehmens auch ohne Einschränkung hinsichtlich der Anordnungsbefugnis;
- d) die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagsposten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb des ordentlichen Haushaltes:
 - aa) 0425, 0435, 0505, 0705, 6185, 6205, 7005 und 7285;
 - bb) 0420 (nur innerhalb der Anordnungsbefugnis MD);
 - cc) 34 und 65;
 - dd) 454;
 - ee) 630;
 - ff) 631;
 - gg) 451, 600, 601, 602, 603;
 - hh) 670;
 - ii) 700 (ausgenommen Post 7006) und 701;

- jj) 7006 (im Falle der nachweislichen Herstellung des diesbezüglichen Einvernehmens auch ohne Einschränkung hinsichtlich der Anordnungsbefugnis);
- kk) 710 und 711;

e) die Einnahmen- und Ausgabenansätze bei nachstehenden Voranschlagsstellen:
2.61100.8171, 2.61200.8171 und 1.61100.6112, 1.61200.6112;

f) die Ausgabenansätze bei den Voranschlagsposten 0425, 0705 und 7285 innerhalb des Vorhabens 01601 „Elektronische Datenverarbeitung“ des außerordentlichen Haushaltes;

g) die über einen Einnahmenansatz hinaus erzielten Einnahmen (Mehreinnahmen) können zur Deckung von Ausgaben (Mehrausgaben), die mit diesen Einnahmen durch ihre Zweckbestimmung in einem inneren Zusammenhang stehen, herangezogen werden.

(2) Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat, ist ermächtigt, Kreditübertragungen (Virements) bis 15.000 € zu genehmigen (Anhang zur GGO, Punkt 0.22.).

(3) Der Stadtsenat ist ermächtigt, Kreditübertragungen (Virements) von mehr als 15.000 €, sowie Kreditübertragungen (Virements) von weniger als 15.000 €, wenn im Sinne des Abs. 2 einer Kreditübertragung (einem Virement) die Genehmigung ausdrücklich versagt wurde, zu genehmigen (Anhang zur GGO, Punkt 1.2.14.).

(4) Der Stadtsenat ist ermächtigt, zur Bedeckung von überplanmäßigen Ausgaben die im Voranschlag ausgewiesenen allgemeinen Verstärkungsmittel freizugeben.

Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat, kann in einem Ausmaß bis zu 5 % des jeweils zu verstärkenden Kredites, maximal aber im Einzelfall bis zu 500 € an Verstärkungsmitteln freigeben, wobei in jedem Einzelfall vorher eine Prüfung des Erfordernisses durch die Magistratsabteilung 8/01 vorzunehmen ist.

§ 8

Wenn sich im Laufe des Rechnungsjahres die Notwendigkeit von Ausgaben ergibt, die im Voranschlag nicht

oder nicht ausreichend gedeckt sind und nicht unter die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 bis 3 fallen, hat der Bürgermeister dem Gemeinderat einen Antrag auf Beschlussfassung eines Nachtrages zum Voranschlag mit den erforderlichen Bedeckungsvorschlägen vorzulegen.

§ 9

Gemäß § 68 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 wird der Bürgermeister ermächtigt, Kredite für Zwecke der laufenden Kassengebarung (Kassenkredite) im Höchstbetrag von 5 v.H. der laufenden Einnahmen (der im laufenden Rechnungsjahr veranschlagten ordentlichen Einnahmen und Erträge) aufzunehmen.

§ 10

Die Verfügung von Ausgaben jeder Art ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Gemeinderat und im Rahmen der von ihm erteilten Ermächtigungen dem Stadtsenat, den Ausschüssen und dem Bürgermeister (den Bürgermeister-Stellvertretern und Stadträten) vorbehalten.

§ 11

Insoweit nicht unter Kontrolle der Magistratsabteilung 8 eine Bedeckungsprüfung über elektronische Datenverarbeitung erfolgt, ist vor der Verfügung einer Ausgabe in jedem Falle eine Stellungnahme der Magistratsabteilung 8 über die Bedeckungsmöglichkeit einzuholen. Zu diesem

Zwecke sind die entsprechenden Unterlagen, wie Amtsvorschläge (Original samt Beilagen), Bestellscheine, Fassungsscheine u. dgl. der Magistratsabteilung 8 zur Anbringung eines Bedeckungsvermerkes zuzuleiten. Vor der Herbeiführung eines Beschlusses eines Kollegialorganes ist jedenfalls eine Stellungnahme der Magistratsabteilung 8 einzuholen (vergleiche § 13 Abs. 1 MGO 2007).

§ 12

(1) Eine Anweisung von Zahlungen (Auszahlungsanordnung) darf nur getroffen werden,

- a) wenn ihr eine Verfügung im Sinne der Bestimmungen des vorstehenden § 10 zugrunde liegt oder
- b) wenn im Voranschlag selbst Zweck, Gegenstand, Betrag und Empfänger der Zahlung im Einzelnen genau festgelegt sind oder
- c) wenn es sich um Zahlungen zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen handelt.

(2) Die Anweisungsbefugnis für Zahlungen steht, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, dem Bürgermeister zu. Die Anweisungsbefugnis des Bürgermeisters erstreckt sich in dringenden Fällen bei unvermeidbaren

Zahlungen auch auf unbedeckte Ausgaben. In diesen Fällen ist der Gemeinderat unverzüglich in Kenntnis zu setzen und eine Beschlussfassung über die Bedeckung herbeizuführen.

(3) Die Anweisungsbefugnis für Zahlungen bis zum Betrag von 150.000 € steht in ihrem Aufgabenbereich dem Magistratsdirektor, den Abteilungsvorständen und dem Kontrollamtsdirektor zu. Darüber hinaus steht die Anweisungsbefugnis für Zahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 € zusätzlich auch den Amts- oder Betriebsleitern im jeweiligen Aufgabenbereich zu, sofern nicht im Einzelfall durch den jeweils zuständigen vorangeführten anweisungsbefugten Vorgesetzten eine Einschränkung in der Ausübung vorgenommen wird, die der Magistratsabteilung 8/01 schriftlich mitzuteilen ist. Weiters wird hinsichtlich des Sachaufwandes der Personalvertretung zusätzlich der Vorsitzende des Hauptausschusses der Personalvertretung bis zu einem Betrag von 10.000 € ermächtigt. Die Anweisungsberechtigten können in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich, wenn dies aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint, darüberhinaus auch einzelnen Bediensteten eine – allenfalls auch sachlich eingeschränkte – Anweisungsbefugnis bis zum Betrag von 10.000 € bzw. für die in die Zuständigkeit der Magistratsdirektion fallenden Angelegenheiten des Zivilrechtswesens von 50.000 € übertragen. Eine solche Ermächtigung ist unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Bestimmung der Haushaltssatzung der Magistratsabteilung 8/01 schriftlich mitzuteilen.

(4) Jede Auszahlungsanordnung bedarf gemäß § 68 Abs. 5 Salzburger Stadtrecht 1966 der Gegenzeichnung durch die Magistratsabteilung 8/01.

§ 13

Alle Ausgaben, soweit sie im abgelaufenen Rechnungsjahr fällig waren oder über den 31. Dezember des abgelaufenen Rechnungsjahres gestundet worden sind, können bis zum Ablauf des Monats Jänner des nächstfolgenden Rechnungsjahres zu Lasten der Rechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres angewiesen werden. Für die Einnahmen gilt Entsprechendes.

§ 14

(1) Soweit gemäß § 10 nicht der Gemeinderat, der Stadtssenat, die Ausschüsse, der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadträte zuständig sind, kommen für die Verfügung von Ausgaben im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die in der vorletzten Spalte der einzelnen Unterabschnitte des Voranschlages bezeichneten Stellen in Betracht. Diese Stellen sind auch nach Maßgabe des § 12 zur Anweisung von Zahlungen zuständig.

(2) Die verwendeten Bezeichnungen bedeuten:

- BM - Bürgermeister
- ST - Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadträte
- MD - Magistratsdirektor, Magistratsdirektion
- AV - Abteilungsvorstände
- AL - Amtsleiter
- 01 - Abt. 1 - Allgemeine- und Bezirksverwaltung
- 02 - Abt. 2 - Kultur und Schule
- 03 - Abt. 3 - Soziales
- 04 - Abt. 4 - Seniorenheime
- 05 - Abt. 5 - Raumplanung und Baubehörde
- 06 - Abt. 6 - Bauverwaltung
- 07 - Abt. 7 - Betriebe
- 08 - Abt. 8 - Finanzen
- KA - Kontrollamt
- KF - Krankenfürsorgeanstalt der Magistratsbeamten der Landeshauptstadt Salzburg
- PS - Peter-Pfenninger-Schenkung
- SM - Salzburg Museum
- SB - Salzburger Barockmuseum (Sammlung Rossacher)

(3) Im Falle von Änderungen in der Aufgabenverteilung werden die angeführten Stellen durch jene ersetzt, denen ihre Aufgaben übertragen werden.

§ 15

(1) Die Verfügung der im Voranschlag (Wirtschaftsplan) der Gemeindeunternehmungen vorgesehenen Ausgaben sowie die Anweisung von Zahlungen (Auszahlungsanordnungen) für diese richtet sich nach den Satzungen der Unternehmungen (§ 63 Salzburger Stadtrecht 1966).

(2) Die Verfügung der in den Untervoranschlägen oder Sondervoranschlägen für sonstige Einrichtungen im Bereich der Gemeindeverwaltung vorgesehenen Ausgaben sowie die Anweisung von Zahlungen (Auszahlungsanordnungen) für diese richtet sich nach den für diese Einrichtungen bestehenden Vorschriften.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden



STADT : SALZBURG Magistrat

Pass-Service
 Schloss Mirabell
 Mo bis Do 7.30 - 16 Uhr,
 Fr 7.30 - 13 Uhr
 Tel. 8072 - 3570

Magistrat Salzburg
Zahl: 06/02/37825/2008/002

Salzburg, 14. Juli 2008

Betrifft:

Festsetzung des Durchschnittspreises

- a) aller Hauptkanäle (§ 11 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz) sowie**
b) eines Hauskanalanschlusses (§ 11 Abs. 4 Anliegerleistungsgesetz)

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 9.7.2008 beschlossen:

1. Gemäß § 11 Abs. 3 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBl.Nr. 77/1976 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 99/2001, wird der Durchschnittspreis aller Hauptkanäle im Gemeindegebiet für die ab dem 1. August 2008 errichteten Hauptkanäle per Längenmeter mit € 1.411,40 (inkl. 10% Umsatzsteuer) festgesetzt.

2. Gemäß § 11 Abs. 4 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBl.Nr. 77/1976 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 99/2001, wird der Durchschnittspreis eines Hauskanalanschlusses (§ 10 Abs. 3 ALG) für die ab dem 1. August 2008 errichteten Hauskanalanschlüsse mit € 2.053,50 (inkl. 10% Umsatzsteuer) festgesetzt.

Für den Bürgermeister:
Dipl. Ing. Josef Mayr

Magistrat Salzburg
Zahl: 06/04/39295/2008/003

21. Juli 2008

Betrifft:

Öffentliche Straßenbeleuchtung; Bestimmung des Zeitpunktes der Errichtung in bestimmten Verkehrsflächen gem. § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes

Kundmachung

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 01. Juli 2008 beschlossen, dass gemäß § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes LGBl. Nr. 77/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 48/2001 samt Druckfehlerberechtigung LGBl. Nr. 99/2001

vom 09.06.2008 an

eine öffentliche Straßenbeleuchtung zu errichten ist:

Unbenannter Verbindungsweg zwischen Tarnoczygasse und Geh- und Radweg Finanzlandesdirektion auf Gst. 634/13, KG Aigen.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Dr. Martin Panosch

Öffentliche Ausschreibungen

Der (Die) hier wiedergegebene(n) Text(e) einer Bekanntmachung im (in) Vergabeverfahren ist eine zusätzliche Information. Der rechtsverbindliche Text ist unter www.salzburg.gv.at abrufbar. Die Bekanntmachung unter www.salzburg.gv.at kann auch bereits vor Erscheinen der gegenständlichen Folge des Amtsblattes vorgenommen worden sein.

Magistrat Salzburg
Zahl: 04/00/45843/2008/002

22. Juli 2008

Betrifft:

**Inkontinenzmittelausschreibung 2009/10
Bekanntmachung**

**Offenes Verfahren
Unterschwellenbereich**

Auftraggeberin:

Stadtgemeinde Salzburg

Vergabende Dienststelle:

MA 4/00 - Seniorenheime

Gegenstand der Leistung:

Lieferauftrag

Inkontinenzmittelausschreibung 2009/10

Teilangebote zulässig: Ja

Abänderungsangebote zulässig: Nein

Alternativangebote zulässig: Ja

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c, 373d und 373e GewO 1994 idgF bzw. eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der EWR-Architektenverordnung idgF oder eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der Ingenieurkonsulentenverordnung idgF erforderlich. Der Nachweis der Antragstellung ist vor Ablauf der Angebotsfrist beizubringen

Geplanter Ausführungszeitraum:

01.01.2009 - 31.12.2010

Ausschreibungsunterlagen:

Verfügbar ab: 31.7.2008

Kostenlos zum Herunterladen unter

www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen

Kostenbeitrag für die Papierunterlagen €

Behebung Papierunterlagen:

Während der Amtsstunden bei der ausschreibenden Dienststelle bzw. unter Tel.Nr. 0662/8072-3247, Fax.: 0662/8072-2069 sowie e-mail: seniorenheime@stadt-salzburg.at mit Angabe der Aktenzahl: 45843/2008

Ansprechperson: DDr. Randolph Messer
 Ort: 5024 Salzburg, Kranzmarkt 1
 Tel: 0662 8072 DW 3298 Fax: 2069
 E-Mail: seniorenheime@stadt-salzburg.at

Ablauf der Angebotsfrist:
 Freitag, 5.9.2008 09:00 Uhr

Einreichungsort:
 Magistrat Salzburg, MD/03 - Zentrale Poststelle, Schloss
 Mirabell, 5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 5.12.2008

Angebotsöffnung:
 Freitag, 5.9.2008 11:00 Uhr

MA 4/00 - Seniorenheime, Kranzmarkt 1, Rathaus, 4.
 Stock, Besprechungszimmer MA 4/00
 Bietern ist die Teilnahme gestattet

Für den Bürgermeister:
 DDr. Randolph Messer

Magistrat Salzburg
Zahl: 04/00/46142/2008/002

23. Juli 2008

Betrifft:
Reinigungsmittelausschreibung 2008
Bekanntmachung

Offenes Verfahren
 Unterschwellenbereich

Auftraggeberin:
 Stadtgemeinde Salzburg

Vergebende Dienststelle:
 MA 4/00 - Seniorenheime

Gegenstand der Leistung:
 Lieferauftrag Reinigungsmittelausschreibung 2008

Teilangebote zulässig: Ja

Abänderungsangebote zulässig: Nein

Alternativangebote zulässig: Ja

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c, 373d und 373e GewO 1994 idgF bzw. eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der EWR-Architektenverordnung idgF oder eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der Ingenieurkonsulentenverordnung idgF erforderlich. Der Nachweis der Antragstellung ist vor Ablauf der Angebotsfrist beizubringen.

Geplanter Ausführungszeitraum:
 01.10.2008 bis 30.09.2011

Ausschreibungsunterlagen:
 Verfügbar ab: 31.7.2008
 Kostenlos zum Herunterladen unter
www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen
 Kostenbeitrag für die Papierunterlagen €

Ansprechperson: Michaela Aßmann
 Ort: 5024 Salzburg, Kranzmarkt 1
 Tel: 0662/8072 DW 3247, Fax 2069
 E-Mail: seniorenheime@stadt-salzburg.at

Ablauf der Angebotsfrist:
 Freitag, 22.8.2008 09:00 Uhr

Einreichungsort:
 Magistrat Salzburg, MD/03 - Zentrale Poststelle,
 Schloss Mirabell, 5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 22.9.2008

Angebotsöffnung:
 Freitag, 22.8.2008 11:00 Uhr

MA 4/00 - Seniorenheime, Kranzmarkt 1, Rathaus, 4.
 Stock, Besprechungszimmer
 Bietern ist die Teilnahme gestattet.

Für den Bürgermeister:
 DDr. Randolph Messer



STADT : SALZBURG
Amtsblatt
 der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 59, Folge 14/2008

31. Juli 2008

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Doris Prax. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg